

DAS ELEKTRONISCHE REZEPT

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der gesetzlichen Krankenkassen elektronisch zu verordnen. Wie das eRezept funktioniert und was Praxen beachten müssen, erläutert diese PraxisInfo.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- › Das eRezept betrifft zunächst nur verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bislang auf dem Muster 16 verordnet werden. Weitere Verordnungen werden folgen.
- › Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat das eRezept seit dem 1. Januar 2024 zur Pflicht gemacht.
- › Versicherte legen zum Einlösen eines eRezepts ihre elektronische Gesundheitskarte (eGK) in der Apotheke vor. Möglich ist das Einlösen zudem per App oder über einen Patientenausdruck.
- › Für das Ausstellen des eRezepts ist es egal, wie das eRezept eingelöst wird. Die Verordnungsdaten werden auf einem zentralen Server der Telematikinfrastruktur (TI) gespeichert; nicht auf der eGK oder in der App.
- › Der Arzt, der das eRezept ausstellt, muss es persönlich signieren. Dazu benötigt er seinen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA).
- › Arzneimittel, die elektronisch verordnet werden, sind automatisch als Eintrag in der elektronischen Medikationsliste (eML) zu finden.

Das benötigen Arztpraxen für das eRezept

- › Anbindung an die TI
- › eRezept-Modul für das Praxisverwaltungssystem
- › aktivierter eHBA mit PIN für die persönliche elektronische Signatur (Qualifizierte Signatur ist nur mit eHBA möglich, nicht per SM-B)
- › empfehlenswert: eingerichtete Komfortsignatur
- › Drucker für den Patientenausdruck (Papierformat DIN A4 oder A5)

eRezept ist Pflicht

Technische Voraussetzungen

DETAILS ZUM ELEKTRONISCHEN REZEPT

WELCHE VERORDNUNGEN PAPIERLOS MÖGLICH SIND

Das Papierrezept wird schrittweise vom eRezept abgelöst – zunächst nur für die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zulasten der gesetzlichen Krankenkassen.

Optional können diese Rezepte elektronisch ausgestellt werden:

- › verschreibungspflichtige Arzneimittel für gesetzlich versicherte Selbstzahler (blaues Rezept)
- › apothekenpflichtige, aber nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der Krankenkassen, zum Beispiel für Kinder (rosa Rezept)
- › apothekenpflichtige Arzneimittel für gesetzlich versicherte Selbstzahler (grünes Rezept)
- › apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen (rosa Rezept)
- › Zytostatikazubereitungen

Gut zu wissen: Auch Privatversicherte können das eRezept nutzen. Details regelt der Verband der Privaten Krankenversicherung. Seit Anfang 2026 können Praxen zudem für Bundespolizisten ein eRezept ausstellen, wenn diese eine eGK haben.

eRezept und elektronische Medikationsliste – Eine Anwendung in der elektronischen Patientenakte ist die elektronische Medikationsliste (eML). Sie enthält alle Arzneimittel, die Ärzte ihren Patienten per eRezept verordnen und die von der Apotheke abgegeben werden.

Die Daten fließen automatisch vom eRezept-Server, auf dem die Rezepte liegen, in die elektronische Patientenakte des Patienten. Ärztinnen und Ärzte müssen nur wie gewohnt ein eRezept ausstellen und signieren. Weitere Schritte sind nicht erforderlich.

Ärzte und Psychotherapeuten erhalten damit eine zusätzliche Informationsquelle und sehen darüber hinaus, ob ein eRezept tatsächlich eingelöst wurde.

In diesen Fällen nutzen Praxen weiterhin das Papierrezept

Als Rückfalloption und für andere Verordnungen wie Hilfs- und Verbandmittel bleibt das Muster 16 erhalten. Auch im Ausland Versicherte, die zulasten einer gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen erhalten, bekommen weiterhin das rosa Rezept.

Störungen: Kann die Praxis infolge technischer Störungen keine eRezepte ausstellen, kommt das Muster 16 zum Einsatz: Sei es, weil die Telematikinfrastruktur-Anbindung oder Internetverbindung nicht funktioniert oder der eHBA, die Soft- oder Hardware defekt sind.

Hausbesuche: Ärzte können eRezepte nur in ihren Praxisräumen ausstellen, da die Anbindung an die TI über den Konnektor erfolgt. Ein mobiler Einsatz ist erst möglich, wenn die gematik eine Software-Lösung anbietet. Für den Praxisalltag heißt das: Bei Hausbesuchen nutzen Ärzte weiterhin das rosa Rezept.

Zunächst für verschreibungspflichtige Arzneimittel

Optional möglich

eRezept befüllt elektronische Medikationsliste

Muster 16 bei technischen Störungen und Hausbesuchen

Andere Verordnungen: Darüber hinaus wird Muster 16 für Verordnungen genutzt, die bislang nicht über die Telematikinfrastruktur übermittelt werden können:

- › Sprechstundenbedarf und sonstige in die Arzneimittelversorgung einbezogene Produkte (Verbandmittel, Harn- und Bluttteststreifen, Medizinprodukte, bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung)
- › Digitale Gesundheitsanwendungen (elektronische Verordnung bisher freiwillig)
- › Hilfsmittel
- › Verordnung von Blutprodukten, die vom pharmazeutischen Unternehmer oder Großhändler direkt an den Arzt abgegeben werden dürfen

Für Betäubungsmittel und Arzneimittel mit den Wirkstoffen Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid gibt es eigene Verordnungsformulare. Diese sind vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beziehen.

Betäubungsmittel

Rezepte für Pflegeheimbewohner

Erst ab 2029 sollen alle Pflegeheime an den eRezept-Fachdienst angebunden sein und darüber Zugriff auf die eRezepte der Heimbewohner bekommen. Deshalb gilt bis Ende 2028 eine neue Regelung, wonach Arztpraxen elektronische Verordnungen für ihre Heimpatienten direkt an die heimversorgende Apotheke senden können. Sie übermitteln dazu den eRezept-Token per KIM an die Apotheke. Diese kann dann das eRezept vom Server abrufen und die verschriebenen Medikamente an das Heim liefern.

Pflegeheime: Praxis darf eRezept-Token an Apotheke übermitteln

Voraussetzung dafür ist, dass Heim und Apotheke einen Heimversorgungsvertrag geschlossen haben (nach § 12a Apothekengesetz). Die Apotheke kann dann mit den Praxen, die Patientinnen und Patienten im Heim versorgen, Absprachen zu einer direkten Übermittlung von Verordnungen treffen.

Die bereits etablierten Wege der Übermittlung bleiben weiterhin möglich: Die Praxis kann bei eRezepten für Heimbewohner einen Patientenausdruck erstellen. Dieser wird abgeholt und in der Apotheke eingelöst. Alternativ kann die Verordnung mit der elektronischen Gesundheitskarte des Patienten in der Apotheke eingelöst werden.

Anders verhält es sich, wenn Arzneimittel bei der Heimvisite verordnet werden. In diesem Fall nutzen Ärzte weiterhin das Formular 16. Der Grund: Sie können elektronische Rezepte nur in den Praxisräumen ausstellen, da sie für das eRezept an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sein müssen. Ein mobiler Einsatz, zum Beispiel bei Hausbesuchen, ist bislang technisch nicht möglich.

WIE DAS ELEKTRONISCHE REZEPT FUNKTIONIERT

Schritt 1: Verordnung ausstellen

Ärztinnen und Ärzte wählen in ihrer Verordnungssoftware das Arzneimittel aus, das sie verordnen möchten, und geben die Menge an (z.B. 1 Packung Paracetamol, 500 mg, Tabletten).

Schritt 2: Rezept elektronisch unterschreiben

Danach unterschreiben sie das Rezept mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur. Die Verordnungsdaten werden dann auf den eRezept-Fachdienst in der Telematikinfrastruktur übertragen, von dem die Apotheke die Daten abruft.

Arzneimittel auswählen

Für die Signatur ist der eHBA mit der dazugehörigen PIN erforderlich. Der Praxisausweis SM-B allein, ob als physische oder virtuelle Karte, reicht nicht aus. Der verordnende Arzt muss mit seinem persönlichen eHBA signieren, denn: Wer das eRezept signiert, trägt die Verantwortung für die Verordnung. Dies ist insbesondere bei Praxen mit mehreren Ärztinnen und Ärzten zu beachten.

Rezept mit dem eHBA signieren und absenden

Schritt 3: eRezept einlösen

Zum Einlösen legen Patientinnen und Patienten ihre eGK vor. Mit dem Einlesen der Karte erhält die Apotheke das Recht, das eRezept vom Fachdienst herunterzuladen. Eine PIN ist hierfür nicht erforderlich. Alternativ stellt die Praxis auf Wunsch einen Patientenausdruck aus, der in der Apotheke vorgelegt wird.

Einlösen per eGK

Nutzen Patientinnen und Patienten eine eRezept-App, können sie die Verordnung einer Apotheke zuweisen und das Arzneimittel entweder liefern lassen oder in der Apotheke abholen. Hinweis: Das Smartphone muss mit einer Kontaktlos-Funktion ausgestattet sein.

Patientenausdruck: Patienten haben laut Gesetz Anspruch auf einen Ausdruck des eRezepts, wenn sie dies wünschen. Auf dem Ausdruck befindet sich ein Rezeptcode, mit dem die Apotheke auf die Verordnung zugreifen kann, sollten die Daten nicht per eGK oder App abgerufen werden können. Der Ausdruck wird mithilfe der Praxissoftware erstellt, die Größe des Patientenausdrucks ist nicht skalierbar und wird immer im A5-Format gedruckt, auch wenn DIN-A4-Papier verwendet wird. Er muss nicht handschriftlich unterzeichnet werden.

Ausstellen und Signieren von elektronischen Rezepten

Die digitale Verordnung, Signatur und Rezeptübermittlung erfolgen in der Praxissoftware. Ärzte wählen dazu das Medikament aus und klicken auf Signieren.

Besonderheiten bei der Signatur

Medizinische Fachangestellte und andere Praxismitarbeiter können eRezepte vorbereiten. Entscheidend ist, dass der verordnende Arzt sie nach Prüfung persönlich elektronisch unterschreibt. Zwei Punkte sind besonders zu beachten:

1. Der Arzt, der das eRezept signiert, trägt die Verantwortung für die Verordnung. Dies ist insbesondere bei Praxen mit mehreren Ärztinnen und Ärzten zu beachten. Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten dürfen grundsätzlich auch eRezepte ausstellen, wenn sie selbst einen eHBA haben.
2. Beim eRezept müssen Ausstellungs- und Signaturdatum übereinstimmen. Dies spielt eine Rolle, wenn eRezepte vorbereitet werden, etwa wenn eine Patientin telefonisch um ein Rezept bittet, das sie am nächsten Tag abholen möchte.

Signierender Arzt trägt Verantwortung

Ausstellungs- und Signierdatum müssen übereinstimmen

Tipp: Die Komfortsignatur – Damit können Ärztinnen und Ärzte mit einer einmaligen PIN-Eingabe über den Tag verteilt bis zu 250 Rezepte und andere Dokumente mit ihrem eHBA signieren.

So funktioniert sie:

- › Der Arzt steckt zu Arbeitsbeginn seinen eHBA in das Kartenterminal, das in einem geschützten Bereich steht. Der eHBA bleibt darin über den Tag.
- › Die Remote-Funktion ermöglicht es, dass der Arzt von jedem Praxisrechner aus eRezepte persönlich signieren kann. Dazu meldet sich der Arzt an dem PC, an dem er eRezepte signieren möchte, einmal mit seiner PIN an.
- › Der Arzt kann so über den Tag verteilt bis zu 250 eRezepte signieren – ohne für jedes Rezept die PIN eingeben zu müssen. Eine erneute Eingabe der PIN ist erst nach 24 Stunden erforderlich oder wenn innerhalb der 24 Stunden mehr als 250 Rezepte signiert wurden.
- › Mit der Entnahme des eHBA aus dem Lesegerät wird die Komfortsignatur automatisch beendet.

Die Komfortsignatur kann auch für andere Anwendungen wie die eAU oder den eArztbrief genutzt werden.

Mit einmaliger PIN-Eingabe bis zu 250 Rezepte signieren

ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR DIE TECHNIK

Praxen erhalten eine monatliche Pauschale, um die Installation und den Betrieb der Telematikinfrastruktur zu finanzieren. Die sogenannte TI-Pauschale wurde vom BMG per Rechtsverordnung eingeführt und wird jährlich analog zur Steigerung des Orientierungswertes angepasst. Informationen zur TI-Pauschale finden Praxen hier: www.kbv.de/praxis/digitalisierung/telematikinfrastruktur

TI-Pauschale

Probleme mit dem eRezept – Was dann?

Technisches Problem: Kann die Arztpraxis aufgrund von technischen Störungen keine eRezepte ausstellen, sei es, weil die TI-Anbindung oder Internetverbindung nicht funktioniert oder der elektronische Heilberufsausweis, die Soft- oder Hardware defekt sind, verwendet sie übergangsweise weiter das Muster 16.

Ändern und Stornieren: Korrekturen an einem bereits ausgestellten eRezept sind nicht möglich. Das Rezept kann aber gelöscht und neu ausgestellt werden. Die Ärztin oder der Arzt sollte allerdings zunächst prüfen, ob die Apotheke das fehlerhafte eRezept bereits storniert hat oder die Praxis das erledigen muss. Anschließend kann ein neues eRezept ausgestellt werden

Ändern oder Stornieren



KBV-Themenseite mit weiteren Informationen zum eRezept: www.kbv.de/823703

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ PraxisWissen ➤ PraxisWissenSpezial

Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223



➤ PraxisInfo ➤ PraxisInfoSpezial

Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ PraxisNachrichten

Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation

Fachliche Betreuung:

Dezernat Versorgungsmanagement, Abteilung Sicherstellung
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung, Abteilung EBM
Dezernat Digitalisierung und IT, Abteilung Telematik

Stand:

Juli 2026

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine
Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit sind
auch alle anderen Formen gemeint.